Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11259

09. 07. 98

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Gila Altmann (Aurich), Albert Schmidt (Hitzhofen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzliche Grundlage für Anwohnerparkvorrechte

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und das Straßenverkehrsgesetz (StVG) so ändert, daß ausreichende Rechtsgrundlagen für die Einrichtung von Anwohnerparkvorrechten geschaffen werden.

Bonn, den 7. Juli 1998

Volker Beck (Köln)
Gila Altmann (Aurich)
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Verhandlung am 28. Mai 1998 die großflächigen Anwohnerzonen in Köln für nicht zulässig erklärt. Gemäß dem Urteil dürfen Anwohnerparkzonen in der Regel nicht mehr als zwei bis drei Straßen umfassen. Darüber hinaus ist in einer Großstadt eine mosaikartige flächendeckende Überspannung der ganzen Innenstadt durch Parkbevorrechtigungen nicht zulässig. Auf dieser Grundlage können die Anwohnerparkprobleme im Zentrum einer Großstadt nicht zufriedenstellend gelöst werden.

Das Urteil bewirkt, daß die bestehende Anwohnerparkbevorrechtigung gegenwärtig keine Wirkung mehr entfaltet. In den noch ausgewiesenen Anwohnerparkzonen greift daher die Parküberwachung nicht mehr. Deswegen droht wieder ein ungeregeltes Parken wie vor zehn Jahren. Für Anwohner entsteht so eine unzumutbare Situation, die unmittelbares Handeln erfordert.

Die Kommunen sollen durch eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und des Straßenverkehrsgesetzes die Möglichkeit erhalten, den ruhenden Verkehr so zu regeln, wie sie das für den Erhalt der Lebensqualität und der Urbanität der Innenstädte für erforderlich halten. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Subsidiarität.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333